

BMF: Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022)

April 2022:

Der Bundesrat hat am 08.04.2022 der Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR 2022) zugestimmt. Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, sie sind aber grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Bundesrat, [Beschluss vom 08.04.2022](#)

Bundesrat, [Drucksache 97/22 vom 24.02.2022](#)

BMF-Entwurf vom 27.10.2022:

Mit Schreiben vom 27.10.2021 legte das BMF den Verbänden den Referentenentwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) zur Stellungnahme vor. Die Neufassung berücksichtigt gesetzliche Änderungen, insbesondere im Bereich der ertragsteuerlichen Organshaft und der Regelungen für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Hintergrund

Mit den Körperschaftsteuer-Richtlinien sollen Zweifels- und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden, damit die einheitliche Anwendung des Körperschaftsteuerrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sichergestellt wird. Ferner sind zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Vereinfachungsgründen Anweisungen für das Verfahren in bestimmten Fällen enthalten.

Die aktuellen Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR 2015) vom 06.04.2016 (BStBl. I 2016, Sondernummer 1/2016, S. 2) sollen nun aktualisiert werden. Dazu hat das BMF am 27.10.2021 einen Entwurf zur Verbandsanhörung veröffentlicht, in dem zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen sowie die aktuelle BFH-Rechtsprechung berücksichtigt werden. Die Verbände haben nun Gelegenheit, bis zum 24.11.2021 zum o.g. Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 Stellung zu nehmen. Anschließend legt die Bundesregierung ggf. eine überarbeitete Version der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 vor.

Richtlinien

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Änderungen:

Bildung und Auflösung besonderer Ausgleichsposten beim Organträger bis einschließlich VZ 2021 (R 14.8 KStR-E 2022)

Im Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 wurde vermerkt, dass die bisherigen Regelungen zur Bildung und Auflösung besonderer Ausgleichsposten beim Organträger (R 14.8 KStR 2015) bis einschließlich VZ 2021 gelten. Denn mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 (KöMoG, siehe [Deloitte Tax-News](#)) wurde das bisherige System der Bildung von Ausgleichsposten für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen durch das System der Einlagelösung ersetzt (§§ 14 Abs. 4, 27 Abs. 1 S. 3 und Abs. 6 KStG). Organschaftliche Minderabführungen gelten danach als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft und organschaftliche Mehrabführungen als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger. Die Neuregelung ist erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erfolgen. Nach Ankündigung der Finanzverwaltung soll noch ein separates BMF-Schreiben zur Einlagelösung veröffentlicht werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (R 4.1 bis R 4.3 KStR-E 2022)

Der Entwurf berücksichtigt des Weiteren die gesetzlichen Änderungen der Regelungen für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ausgehend

von den im Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, siehe [Deloitte Tax-News](#)) vorgenommenen Vereinfachungen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts wurde im Richtlinien-Entwurf die Grenze für die die Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des § 64 Abs. 3 AO übernommen und dementsprechend auch für Betriebe gewerblicher Art von 35.000 Euro auf 45.000 Euro im Jahr angepasst (R 4.1 KStR-E 2022). Daneben hebt der Entwurf die noch in den KStR 2015 enthaltene Richtlinie zu Verpachtungsbetrieben gewerblicher Art auf (R 4.3 KStR-E 2022).

Keine Regelungen zum Optionsmodell nach § 1a KStG

Verwaltungsverlautbarungen zu der durch das KöMoG (siehe [Deloitte Tax-News](#)) neu eingefügten Regelung zur Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG wurden nicht in den Richtlinien aufgenommen. Hierzu soll ein separates BMF-Schreiben ergehen (vgl. Entwurf des BMF-Schreibens zu § 1a KStG vom 30.09.2021, siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Weitere Änderungen

Außerdem werden die Schemata zur „Ermittlung des zu versteuernden Einkommens“ (R 7.1 KStR-E 2022) und zur „Ermittlung der festzusetzenden und verbleibenden Körperschaftsteuer“ (R 7.2 KStR-E 2022) sowie die Liste der anzuwendenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (R 8.1 KStR-E 2022) an die neue Rechtslage angepasst.

Anwendung

Die KStR 2022 sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, ab VZ 2022 gelten.

Fundstelle

BMF, [Entwurf vom 27.10.2021](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Entwurf vom 30.09.2021, IV C 2 -S 2700/20/10001 :022, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

